

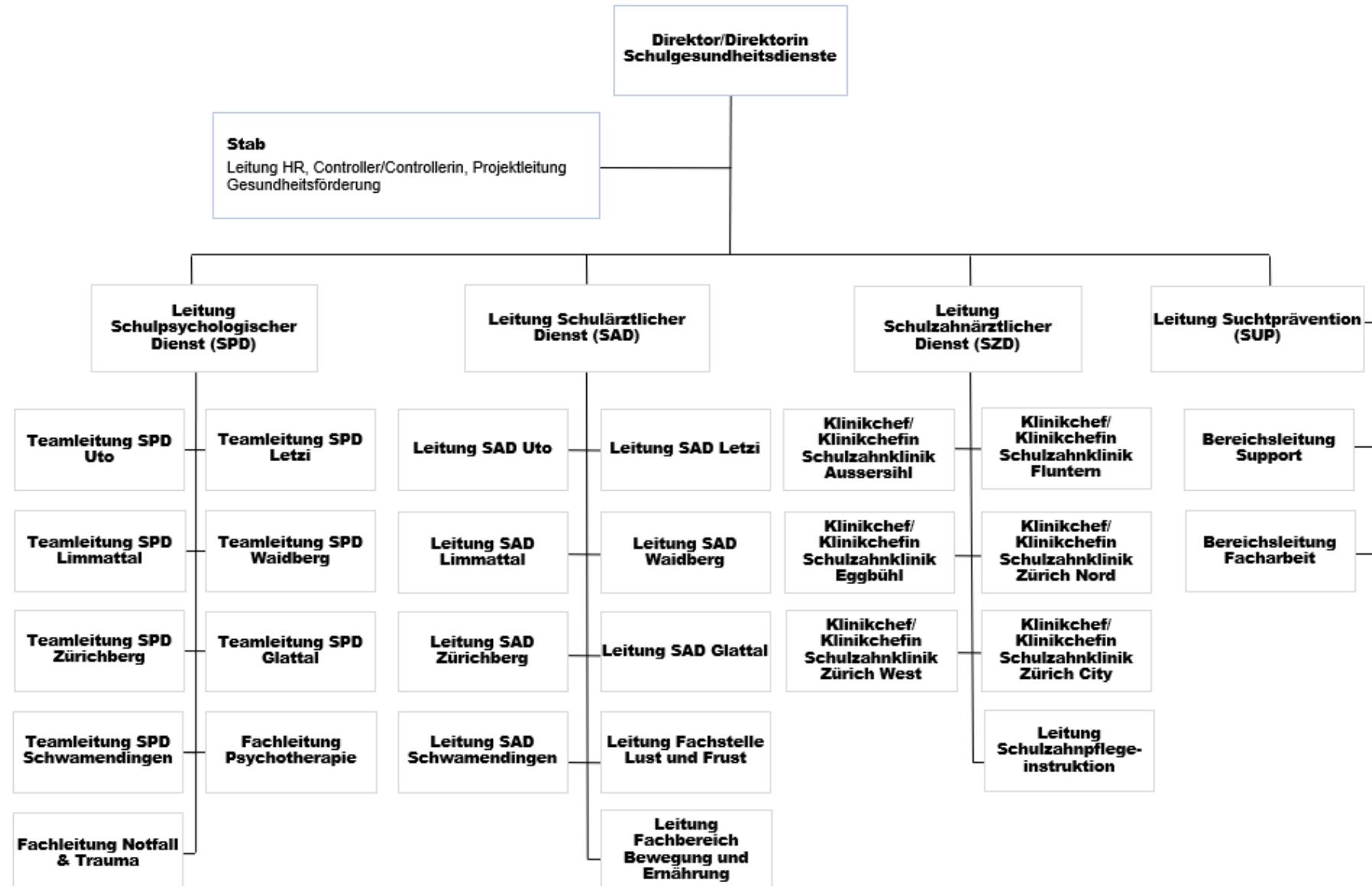
## **Anhang 3 «Schulgesundheitsdienste» zum OrgR SSD**

Version 1.2 vom 1.09.2025, in Kraft ab 01.09.2025.

Mit Anhang 3 zum Organisationsreglement des Schul- und Sportdepartements (OrgR SSD) regelt die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher in Anwendung von Art. 4 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 2 dieses Reglements die Befugnisse von Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern der Schulgesundheitsdienste (SG) in Bezug auf Rechtsgeschäfte, die mit Ermessensspielräumen verbunden sind.

Die Zuständigkeit des Stadtrats für Geschäfte mit erheblichen politischen Inhalten oder Auswirkungen für die Stadt und die Pflicht zum Einbezug der vorgesetzten Stelle gemäss Art. 12 OrgR SSD bleiben stets vorbehalten.

## I. Organigramm



## II. Aufgabenübertragung

Nachfolgend werden den bezeichneten Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern für ihren jeweiligen Aufgabenbereich gemäss Stellenbeschreibung folgende Kompetenzen übertragen:

### A. Direktion und Stabsdienste

	<b>Funktionsbezeichnung</b>	<b>Direktor oder Direktorin Schul- gesundheits- dienste</b>	<b>Leitung HR</b>	<b>Controller oder Controllerin</b>	<b>Projektleitung Gesundheits- förderung</b>
<b>A.1</b>	<b>Ausgabenbewilligungsbe- nisse</b>				
A.1.1	einmalige budgetierte neue oder gebundene Ausgaben	neu bis Fr. 300 000, gebunden bis Fr. 600 000	bis Fr. 10 000	bis Fr. 10 000	bis Fr. 5000
A.1.2	jährlich wiederkehrende, budgetierte neue oder gebundene Ausgaben	neu bis Fr. 15 000, gebunden bis Fr. 30 000	bis Fr. 500	bis Fr. 500	
A.1.3	jährlich wiederkehrende, budgetierte neue Ausgaben für Miet-, Pacht- und Baurechtszinsen für ein und dieselbe Liegenschaft	bis Fr. 50 000			
A.1.4	budgetierte qualifiziert gebundene Ausgaben	bis Fr. 1 200 000			
<b>A.2</b>	<b>Verfügungsbefugnisse ge- genüber Dritten</b>				

	<b>Funktionsbezeichnung</b>	<b>Direktor oder Direktorin Schul- gesundheits- dienste</b>	<b>Leitung HR</b>	<b>Controller oder Controllerin</b>	<b>Projektleitung Gesundheits- förderung</b>
A.2.1	Vergaben	bis Fr. 900 000			
A.2.2	Festlegung von besonderen Gebühren einschliesslich Gebührenverzichte im Einzelfall, soweit das anwendbare Gebührenrecht diese der Direktorin oder dem Direktor zuweist.	X			
A.2.3	Entscheid über IDG-Gesuche gemäss § 24 IDG. Die Ausübung dieser Befugnis erfolgt nach Rücksprache mit der Departementsvorsteherin oder dem Departementsvorsteher.	X			
A.2.4	Verfügung über Realakte gemäss § 10c VRG	X			
A.2.5	Beseitigung des Rechtsvorschlags bei Betreibungsverfahren über öffentlich-rechtliche Forderungen gemäss Art. 79 und 80 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG <sup>1</sup>	X			
<b>A.3</b>	<b>Vertragsbefugnisse</b>				
A.3.1	Kaufverträge, Werkverträge, Aufträge, Leasing und Miete von Mobilien sowie in Einzelfällen weitere	im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gemäss A.1 oder in Vollzug			

<sup>1</sup> Im Übrigen wird das Inkasso für die SG samt Einleitung und Durchführung von Betreibungsverfahren durch SAM durchgeführt.

	<b>Funktionsbezeichnung</b>	<b>Direktor oder Direktorin Schul- gesundheits- dienste</b>	<b>Leitung HR</b>	<b>Controller oder Controllerin</b>	<b>Projektleitung Gesundheits- förderung</b>
	Verträge, mit Ausnahme der Annahme von Schenkungen an die Stadt Zürich <sup>2</sup>	von Ausgabenbewilligungen übergeordneter Instanzen			
A.3.2	Miete oder Pacht von Liegenschaften/Räumlichkeiten durch die SG	im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gemäss A.1 oder in Vollzug von Ausgabenbewilligungen übergeordneter Instanzen			
A.3.3	Vermietung oder Verpachtung und miet- oder pachtähnliche öffentlich-rechtliche Gebrauchsüberlassungsverhältnisse <sup>3</sup>	mit jährlichem Zins bis Fr. 100 000			
A.3.4	Weitere Verträge über Einnahmen, insbesondere Sponsoringverträge und Subventionsverträge zugunsten der Stadt Zürich bzw. der SG	bei einmaligen Einnahmen bis Fr. 600 000 oder bei jährlich wiederkehrenden Einnahmen bis Fr. 30 000			
A.3.5	Annahme von Schenkungen mit bestimmter Zweckbindung zugunsten der SG, soweit sie von untergeordneter politischer Bedeutung und für die Stadt nicht mit Folgekosten	X			

<sup>2</sup> Für die Annahme von geringfügigen Gelegenheitsgeschenken, die an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger persönlich ausgerichtet werden, gelten Art. 154 AB PR und das Merkblatt «Umgang mit Geschenken und anderen Vorteilen» von HRZ (aktuell Stand September 2015).

<sup>3</sup> Sofern keine feste Vertragsdauer (einschliesslich zugesicherter Optionen) von mehr als 10 Jahren vereinbart wird; die Zuständigkeit dafür richtet sich nach Art. 75 ROAB.

	<b>Funktionsbezeichnung</b>	<b>Direktor oder Direktorin Schul- gesundheits- dienste</b>	<b>Leitung HR</b>	<b>Controller oder Controllerin</b>	<b>Projektleitung Gesundheits- förderung</b>
	oder anderweitigen Verpflichtungen verbunden sind				
A.3.6	Ausrichten von Repräsentationsgeschenken	bis Fr. 500			
A.3.7	Rahmenverträge über Lieferungen und andere Leistungen ohne Abrufverpflichtung, soweit die beim Abruf anfallenden Ausgaben durch die zuständige Stelle bewilligt werden	X			
<b>A.4</b>	<b>Sonstige rechtsgeschäftliche Befugnisse</b>				
A.4.1	Zahlungsfreigabeberechtigung gemäss Art. 86 Abs. 2 FHR für die gesamten Schulgesundheitsdienste			X	
A.4.2	Prozessführungsbefugnis in Verwaltungs-, Straf- und Zivilsachen, einschliesslich Rechtsmittelverfahren und adhäsionsweises Geltendmachen von Schadenersatzforderungen in Strafverfahren sowie Rechtsöffnungsbegehren bei privatrechtlichen Forderungen, einschliesslich Mandatierung einer Rechtsvertretung, einschliesslich Abschluss von gerichtlichen und aussergerichtlichen Vergleichen,	X			

	<b>Funktionsbezeichnung</b>	<b>Direktor oder Direktorin Schul- gesundheits- dienste</b>	<b>Leitung HR</b>	<b>Controller oder Controllerin</b>	<b>Projektleitung Gesundheits- förderung</b>
	<p>soweit die Höhe des Vergleichs die Finanzbefugnisse der Direktorin oder des Direktors nicht übersteigt, in Absprache mit dem Rechtsdienst SSD.</p> <p>Die Ausübung dieser Befugnis erfolgt bei Fällen von wesentlicher Bedeutung, insbesondere bei potentieller Öffentlichkeitswirksamkeit, nach Rücksprache mit der Departementsvorsteherin oder dem Departementsvorsteher.</p>				
A.4.3	Stellen von Strafanträgen	X			
A.4.4	Kostengutsprachen für audiopädagogische Therapien	im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gemäss A.1			
A.4.5	Sämtliche Kompetenzen im Zusammenhang mit Personalgeschäften von Mitarbeitenden in Funktionsstufe 15 oder höher, mit Ausnahme von Geschäften, die in den Zuständigkeitsbereich des Stadtrats fallen. Art. 5 Abs. 4 OrgR SSD bleibt vorbehalten.	X			

## B. Schulzahnärztlicher Dienst

	<b>Funktionsbezeichnung</b>	<b>Leitung Schulzahnärztlicher Dienst</b>	<b>Klinikchefinnen und Klinikchefs</b>	<b>Leitung Schulzahnpflege-Instruktion</b>
<b>B.1</b>	<b>Ausgabenbewilligungsbefugnisse</b>			
B.1.1	einmalige budgetierte neue oder gebundene Ausgaben	bis Fr. 50 000	bis Fr. 20 000	bis Fr. 5000
B.1.2	jährlich wiederkehrende, budgetierte neue oder gebundene Ausgaben	bis Fr. 2500	bis Fr. 1000	
<b>B.2</b>	<b>Verfügungsbefugnisse gegenüber Dritten</b>			
<b>B.3</b>	<b>Vertragsbefugnisse</b>			
B.3.1	Kaufverträge, Werkverträge, Aufträge, Leasing und Miete von Mobilien und Lokalitäten für Anlässe sowie in Einzelfällen weitere Verträge, mit Ausnahme der Annahme von Schenkungen an die Stadt Zürich <sup>4</sup>	im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gemäss B.1	im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gemäss B.1	im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gemäss B.1
B.3.2	Ausrichten von Repräsentationsgeschenken	bis Fr. 100		

<sup>4</sup> Für die Annahme von geringfügigen Gelegenheitsgeschenken, die an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger persönlich ausgerichtet werden, gelten Art. 154 AB PR und das Merkblatt «Umgang mit Geschenken und anderen Vorteilen» von HRZ (aktuell Stand Januar 2022).



B.4	<b>Sonstige rechtsgeschäftliche Befugnisse</b>			
B.4.1	Zahlungsfreigabeberechtigung gemäss Art. 86 Abs. 2 FHR für die gesamten Schulgesundheitsdienste	X		

## C. Schulärztlicher Dienst

	<b>Funktionsbezeichnung</b>	<b>Leitung Schulärztlicher Dienst</b>	<b>Leitende Ärztin, leitender Arzt im Schulärztlichen Dienst</b>	<b>Leitung Fachstelle «Lust und Frust»</b>	<b>Leitung Fachbereich «Bewegung und Ernährung»</b>
<b>C.1</b>	<b>Ausgabenbewilligungsbefugnisse</b>				
C.1.1	einmalige budgetierte neue oder gebundene Ausgaben	bis Fr. 20 000	bis Fr. 5000	bis Fr. 5000	bis Fr. 5000
C.1.2	jährlich wiederkehrende, budgetierte neue oder gebundene Ausgaben	bis Fr. 1000			
<b>C.2</b>	<b>Verfügungsbefugnisse gegenüber Dritten</b>				
<b>C.3</b>	<b>Vertragsbefugnisse</b>				
C.3.1	Kaufverträge, Werkverträge, Aufträge, Leasing und Miete von Mobilien und Lokalitäten für Anlässe sowie in Einzelfällen weitere Verträge, mit Ausnahme der Annahme von Schenkungen an die Stadt Zürich <sup>5</sup>	im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gemäss C.1	im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gemäss C.1	im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gemäss C.1	im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gemäss C.1

<sup>5</sup> Für die Annahme von geringfügigen Gelegenheitsgeschenken, die an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger persönlich ausgerichtet werden, gelten Art. 154 AB PR und das Merkblatt «Umgang mit Geschenken und anderen Vorteilen» von HRZ (aktuell Stand Januar 2022).

	<b>Funktionsbezeichnung</b>	<b>Leitung Schulärztlicher Dienst</b>	<b>Leitende Ärztin, leitender Arzt im Schulärztlichen Dienst</b>	<b>Leitung Fachstelle «Lust und Frust»</b>	<b>Leitung Fachbereich «Bewegung und Ernährung»</b>
C.3.2	Ausrichten von Repräsentationsgeschenken	bis Fr. 100			
<b>C.4</b>	<b>Sonstige rechtsgeschäftliche Befugnisse</b>				

## D. Schulpsychologischer Dienst

	<b>Funktionsbezeichnung</b>	<b>Leitung Schulpsychologi- scher Dienst</b>	<b>Teamleitungen des Schulpsycho- logischen Diensts</b>	<b>Fachleitung Psychotherapie</b>	<b>Fachleitung Notfall &amp; Trauma</b>
<b>D.1</b>	<b>Ausgabenbewilligungsbefug- nisse</b>				
D.1.1	einmalige budgetierte neue oder gebundene Ausgaben	bis Fr. 20 000	bis Fr. 5000	bis Fr. 5000	bis Fr. 5000
D.1.2	jährlich wiederkehrende, budgetierte neue oder gebundene Ausgaben	bis Fr. 1000			
<b>D.2</b>	<b>Verfügungsbefugnisse ge- genüber Dritten</b>				
<b>D.3</b>	<b>Vertragsbefugnisse</b>				
D.3.1	Kaufverträge, Werkverträge, Aufträge, Leasing und Miete von Mobilien und Lokalitäten für Anlässe sowie in Einzelfällen weitere Verträge, mit Ausnahme der Annahme von Schenkungen an die Stadt Zürich <sup>6</sup>	im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gemäss D.1	im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gemäss D.1		

<sup>6</sup> Für die Annahme von geringfügigen Gelegenheitsgeschenken, die an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger persönlich ausgerichtet werden, gelten Art. 154 AB PR und das Merkblatt «Umgang mit Geschenken und anderen Vorteilen» von HRZ (aktuell Stand Januar 2022).

	<b>Funktionsbezeichnung</b>	<b>Leitung Schulpsychologi- scher Dienst</b>	<b>Teamleitungen des Schulpsycho- logischen Diensts</b>	<b>Fachleitung Psychotherapie</b>	<b>Fachleitung Notfall &amp; Trauma</b>
D.3.2	Ausrichten von Repräsentationsge- schenken	bis Fr. 100			
<b>D.4</b>	<b>Sonstige rechtsgeschäftli- che Befugnisse</b>				

## E. Suchtprävention

	<b>Funktionsbezeichnung</b>	<b>Leitung Suchtprävention</b>	<b>Bereichsleitung Support</b>	<b>Weitere Bereichsleitungen</b>
<b>E.1</b>	<b>Ausgabenbewilligungsbefugnisse</b>			
E.1.1	einmalige budgetierte neue oder gebundene Ausgaben	bis Fr. 20 000	bis Fr. 10 000	bis Fr. 5000
E.1.2	jährlich wiederkehrende, budgetierte neue oder gebundene Ausgaben	bis Fr. 1000	bis Fr. 500	
<b>E.2</b>	<b>Verfügungsbefugnisse gegenüber Dritten</b>			
<b>E.3</b>	<b>Vertragsbefugnisse</b>			
E.3.1	Kaufverträge, Werkverträge, Aufträge, Leasing und Miete von Mobilien und Lokalitäten für Anlässe sowie in Einzelfällen weitere Verträge, mit Ausnahme der Annahme von Schenkungen an die Stadt Zürich <sup>7</sup>	im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gemäss E.1	im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gemäss E.1	im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gemäss E.1
E.3.2	Kurzfristige Vermietung des Sitzungsraums für Anlässe	X	X	
E.3.3	Ausrichten von Repräsentationsgeschenken	bis Fr. 100		
<b>E.4</b>	<b>Sonstige rechtsgeschäftliche Befugnisse</b>			

<sup>7</sup> Für die Annahme von geringfügigen Gelegenheitsgeschenken, die an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger persönlich ausgerichtet werden, gelten Art. 154 AB PR und das Merkblatt «Umgang mit Geschenken und anderen Vorteilen» von HRZ (aktuell Stand Januar 2022).



**Stadt Zürich**

Schul- und  
Sportdepartement

Der Verfügende:

Filippo Leutenegger, Stadtrat  
Vorsteher Schul- und Sportdepartement